

Faunistisches Screening
zum Vorkommen von Brutvogelarten
und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
für den B-Plan im Bereich
„Nördlich der Spießgasse“ in Hähnlein

im Auftrag der
Gemeinde Alsbach-Hähnlein
Bickenbacher Straße 6
64665 Alsbach-Hähnlein

Dr. Josef Kreuziger

Zwingenberg, 03. August 2017

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung	3
2	Ergebnisse	4
2.1	Brutvögel	4
2.2	Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie	6
3	Artenschutzrechtliche Einschätzung	7
3.1	Brutvögel	7
3.2	Zauneidechse	9
4	Fazit	10
5	Literatur	10

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Alsbach-Hähnlein ist gegenwärtig im Begriff den B-Plan „Nördlich der Spießgasse“ in Hähnlein aufzustellen (Lage und Abgrenzung s. Abbildung 1). Hierfür sollte ein kurzes faunistisches Screening auf Basis einer Potenzialabschätzung durchgeführt werden, um eine Einschätzung zum naturschutzfachlichen Wert dieser ca. 5 ha großen Fläche, insbesondere bzgl. artenschutzrechtlicher Belange (Erfordernisse gem. § 44 BNatSchG), zu erhalten und ggf. möglich benötigte Maßnahmen abzuleiten.



Abbildung 1: Lage des B-Planes (rot, gemäß Entwurf der Gemeinde Alsbach-Hähnlein)

Hierzu wurde das Gebiet aufgrund der geringen Flächengröße an zwei Tagen (07.03. und 05.05.2017) je zwei Stunden begangen, um die Brutvögel dieser Fläche inkl. der angrenzenden funktionalen Umgebung – unter besonderer Berücksichtigung der Feldlerche – zu erfassen. Das daraus resultierende Untersuchungsgebiet (UG) ist auf Abbildung 2 dargestellt. Darüber hinaus erfolgte eine Potenzialabschätzung in Verbindung mit einer Datenrecherche zu möglichen Vorkommen von Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie unter besondere Berücksichtigung der hessischen Artgutachten, aber auch weiterer lokaler Quellen (SCRIBA 1999, KREUZIGER 2000).

Auch wenn nur zwei Begehungen durchgeführt wurden, ist aufgrund der sehr homogenen Struktur (fast ausnahmslos intensiv genutzte Ackerfläche) von einer repräsentativen Erfassung auszugehen, die eine artenschutzrechtliche Beurteilung im ausreichenden Maße ermöglicht.



Abbildung 2: Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

2 Ergebnisse

2.1 Brutvögel

Insgesamt wurden bei den Begehungen im UG 16 Brutvogelarten erfasst. Für neun weitere Arten sind ebenfalls Brutvorkommen anzunehmen oder zumindest möglich, die aber aufgrund ihrer jahres- bzw. tageszeitlicher Aktivitätsschwerpunkte während der beiden Begehungen nicht registriert werden konnten (Tabelle 1). Innerhalb der Planfläche selbst wurde kein Revier ermittelt mit Ausnahme einer Feldlerche, deren Revierzentrum sich am nordwestlichen Rand bis in das Plangebiet hinein erstreckte (Abbildung 3).

Dabei handelte es sich zumeist um häufige und ungefährdete Arten. Vier Arten (Feldlerche, Goldammer, Haus- und Feldsperling,) sind gegenwärtig jedoch auf der Roten Liste Hessen in der Vorwarnliste (Kategorie V) eingestuft (VSW & HGON 2014), die daher auch einen ungünstigen Erhaltungszustand aufweisen (WERNER et al. 2014), der insbesondere bzgl. artenschutzrechtlicher Belange besondere Relevanz zu einer vertiefenden Betrachtung erlangt. Sechs weitere potenziell auftretende Arten besitzen ebenfalls einen ungünstigen Erhaltungszustand. Dies betrifft die vor allem in Siedlungs(rand)bereichen auftretenden Arten Girlitz, Klappergrasmücke, Türkentaube und Waldohreule sowie Neuntöter und Rebhuhn in der (reich strukturierten) Agrarlandschaft.





Tabelle 1 Brutvogelarten des Untersuchungsgebiet im Jahr 2017

Deutscher Name	Wiss. Name	Status	RL HE	EHZ HE
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Rev.	-	günstig
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Pot.	-	günstig
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Rev.	-	günstig
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Rev.	-	günstig
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Rev.	-	günstig
Elster	<i>Pica pica</i>	Rev.	-	günstig
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Rev., PF	V	ungünstig
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Rev.	V	ungünstig
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Pot.	-	ungünstig
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	Rev.	V	ungünstig
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Rev.	-	günstig
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	Rev.	-	günstig
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	Rev.	V	ungünstig
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	(Pot.)	V	ungünstig
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Rev.	-	günstig
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Rev.	-	günstig
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Rev.	-	günstig
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	(Pot.)	V	ungünstig
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rev.	-	günstig
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	(Pot.)	2	schlecht
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Pot.	-	günstig
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	Pot.	-	günstig
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Pot.	-	ungünstig
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	(Pot.)	V	ungünstig
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla alba</i>	Rev. (Pot. PF)		günstig

Abkürzungen: Status: Rev. = Brutvogel mit nachgewiesenem Revier. Pot. = nicht nachgewiesen, aber möglicher Brutvogel. (Pot.) = möglicher Brutvogel, aber unwahrscheinlich. RL HE: Rote Liste Hessen (VSW & HGON 2014). EHZ 2014: Erhaltungszustand in Hessen (nach WERNER et al. 2014).



Abbildung 3: Ermittelte Brutvogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand

- | | | | |
|---|-----------------------------|---|--------------------|
|  | Feldlerche (Revierzentrum), |  | potenziell möglich |
|  | Goldammer |  | Feldsperling |

2.2 Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie

Die Begehungen zur Potenzialabschätzung zum Vorkommen von Arten des Anhanges IV im UG zeigten, dass aufgrund der vorhandenen Lebensraumstruktur nur Vorkommen der Zauneidechse entlang des Saumes, der sich am Nordwestrand des Plangebiets nach Norden hin erstreckt, zu erwarten sind (Abbildung 4).

Alle weiteren Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie kommen hier im UG mit Sicherheit nicht vor. Auch im Rahmen der Datenrecherche konnten keine Hinweise hierfür gefunden werden. Zwar besitzen die weiter nördlich gelegenen Altneckarschlingen insbesondere für Amphibien eine hohe Bedeutung. Aufgrund der Entfernung von etwa 1 km sind hier aber weder konkrete Bezüge zum UG, noch Wanderkorridore erkennbar.

3 Artenschutzrechtliche Einschätzung

Die Erfassungen haben gezeigt, dass 25 europäische Brutvogelarten sowie eine Art des Anhanges IV vorkommen oder auftreten können. Hier kann es bei Umsetzung des B-Planes zu folgenden negativen Auswirkungen kommen:

- Direkter Flächenverlust mit Folge der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG
- Baubedingte Tötung (Baufelderschließung, Bauverkehr) mit Folge der Tötung von Individuen bzw. Zerstörung von Gelegen im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG
- Baubedingte Störungen mit Folge erheblicher Störungen der lokalen Population im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

3.1 Brutvögel

Während im Folgenden die Brutvogelarten mit günstigem Erhaltungszustand gem. hessischen Artenschutzleitfaden (HMUKLV 2015) nur bzgl. des Tötungsverbotes (da individuenbezogen) zu betrachten sind, müssen die Brutvogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand wie auch alle Arten des Anhanges IV bzgl. aller Verbotstatbestände betrachtet werden.

Zusammenfassend und in aller Kürze stellt sich die Situation für die Brutvogelarten folgendermaßen dar:

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine Tötung von Individuen bzw. Zerstörung von Gelegen kann nur im Rahmen der Baumaßnahmen erfolgen. Da hier keine Gehölze betroffen sind, können davon nur bodenbrütende Arten betroffen sein, die zum Zeitpunkt des Baubeginns auf der Fläche selbst brüten. Dies betrifft von den nachgewiesenen Arten als klassische Ackerbrüter die Feldlerche und ggf. die Wiesenschafstelze. Für alle weiteren Arten kann dieser Verbotstatbestand grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Da aber bei diesen beiden Arten dieser Verbotstatbestand eintreten kann, müssen entsprechende Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden:

- Baubeginn/Baufeldräumung außerhalb der Fortpflanzungsperiode (und daher nicht zwischen Anfang April und Ende Juli)
- Alternativ Kontrolle auf mögliche Vorkommen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung. Sofern Bruten/Gelege nachgewiesen wurden, muss der Baubeginn bis max. drei Wochen verschoben werden.

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Hier sind nur Brutvogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand vertiefend zu betrachten, weil gemäß (HMUKLV 2015) für alle häufigen Arten mit günstigem Erhaltungszustand im Regelfall davon auszugehen ist, dass der hier relevante Erhaltungszustand der lokalen Population sich

im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG nicht verschlechtert und daher dieser Verbotstatbestand von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Da es sich bei allen nachgewiesenen Brutvogelarten mit ungünstigem bzw. schlechten jedoch um keine besonders störungsempfindlichen Arten handelt und sie als typische Brutvogelarten des Siedlungsraumes bzw. dessen angrenzender Umgebung üblicherweise nur sehr geringe Fluchtdistanzen aufweisen (FLADE 1994), können für alle hier ermittelten Brutvogelarten, auch unabhängig von ihrem Erhaltungszustand, erhebliche Störungen – und somit dieser artenschutzrechtliche Verbotstatbestand – ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Auch hier sind nur Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand vertiefend zu betrachten, weil für alle häufigen Arten mit günstigem Erhaltungszustand im Regelfall ebenfalls davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang im Sinne des § 44 (5) BNatSchG gewahrt bleibt und daher ein Verbotstatbestand auszuschließen ist. Im direkten Plangebiet wurde nur die Feldlerche als Art mit ungünstigem Erhaltungszustand nachgewiesen.

Für diese Art ist der Verlust eines Revieres zu prognostizieren, zumal Feldlerchen typischerweise Meideeffekte zeigen und daher einen gewissen Abstand zur Siedlung einhalten. Daher müssen entsprechende CEF-Maßnahmen zur Etablierung eines Reviers der Feldlerche obligat – und wie für CEF-Maßnahmen erforderlich, vor Baubeginn – umgesetzt werden. Hierfür sind die in VSW & PNL (2010) dargestellten Rahmenbedingungen zu beachten und betreffen im Wesentlichen folgende Punkte:

- Für das zu kompensierende Revier wird eine Fläche von mindestens 0,1 ha benötigt. Die günstigste Umsetzung betrifft eine mindestens 10 m breiten Blühstreifen (inkl. ca. 2 m Schwarzbrache¹) mit einer Länge von etwa 100 m. Dies entspricht der benötigten Maßnahmenfläche von etwa 0,1 ha, die im B-Plan klar definiert und räumlich exakt zuzuordnen ist.
- Der Blühstreifen muss dabei in alle Richtungen mindestens 50, besser 100 m von allen störenden bzw. von der Feldlerche gemiedenen Strukturen (vor allem Wälder, Gehölzstreifen, Heckenzüge, Straßen und intensiv genutzte Feldwege) entfernt angelegt werden. Bevorzugt sollte die Fläche entlang von Graswegen oder innerhalb einer Fläche liegen.
- Sie können in fast allen landwirtschaftlichen Kulturen angelegt werden (bevorzugt Getreide), nicht jedoch bei hochwüchsigen Kulturen wie Mais oder Raps.
- Die Fläche sollte einen funktionalen Bezug zu Plangebiet aufweisen und, soweit möglich nicht weiter als 1.000 m entfernt liegen.

¹ Eine an die Blühstreifen direkt angrenzende Schwarzbrache puffert zudem den in Praxis von den Landwirten kritisierten Sameneinflug auf die landwirtschaftliche Fläche gut ab.

3.2 Zauneidechse

Die Erfassungen haben gezeigt, dass Zauneidechsen im direkt angrenzenden Bereich des Plangebietes auftreten können. Hier kann es bei Umsetzung des B-Planes zu folgenden Auswirkungen kommen:

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Da die potenziellen Vorkommen der Zauneidechse in direkter Nähe an das Plangebiet angrenzen, kann es insbesondere durch den Verkehr zur Tötung von Individuen kommen, wenn diese gelegentlich auf die angrenzenden Wege einwandern. Da somit dieser Verbotstatbestand nicht sicher ausgeschlossen werden kann, müssen entsprechende Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden:

- Anlage eines Schutzzaunes (inkl. regelmäßiger Kontrollen auf Funktionsfähigkeit im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung) während der Bau- und Erschließungsarbeiten (jedoch nur ab April bis Oktober) nötig.

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Bei Kleintieren wie die Zauneidechse nicht relevant.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Auch wenn potenziellen Vorkommen der Zauneidechse in direkter Nähe an das Plangebiet angrenzen, kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher ausgeschlossen werden, da diese weder im Plangebiet selbst liegen, noch durch den Bauverkehr beeinträchtigt werden können.



Abbildung 4: Potenzielle Vorkommen der Zauneidechse (blauer Kreis) und benötigte Maßnahmen (Schutzzaun während der Bau- und Erschließungsarbeiten)

4 Fazit

Die artenschutzrechtliche Einschätzung hat gezeigt, dass unter Umsetzung der erwähnten Vermeidungsmaßnahmen für Feldlerche, Wiesenschafstelze und der Zauneidechse sowie einer CEF-Maßnahme für die Feldlerche das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sicher ausgeschlossen werden kann, soweit diese verbindlich im B-Plan festgesetzt und im Rahmen der Konkretisierung des B-Planes entsprechend umgesetzt werden.

5 Literatur

- FLADE, M. (1994): Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. – Eching.
- HMUKLV [Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz] (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (3. Fassung, Dezember 2015). – Darmstadt, Kassel, Gießen.
- KREUZIGER, J. (2000): Zur Situation der Amphibien in Südhessen. – Collurio 18: 125-136.
- SCRIBA, D. (1999): Amphibien im Landkreis Darmstadt-Dieburg. – Darmstadt.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.
- VSW & HGON (Staatl. Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland & Hess. Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz) (2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens – 10. Fassung, Stand Mai 2014. – Frankfurt, Echzell.
- VSW & PNL (2010): Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfes für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) in Hessen. – Gutachten i. A. des Hessischen Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen. Frankfurt, Hungen.
- WERNER, M., G. BAUSCHMANN, M. HORMANN & D. STIEFEL (VSW) (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens – 2. Fassung, März 2014. – Frankfurt/ M.